



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 29. Juni 2011
zur Vorlage Nr.: [2011-119](#)
Titel: **Teilrevision des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft

Vom 29. Juni 2011

1. Ausgangslage

Mit der Teilrevision des Anwaltsgesetzes soll gemäss Vorlage eine Gesetzeslücke geschlossen und «zum Schutz der Allgemeinheit und der Anwaltsbranche vor schwarzen Schafen [...] die Möglichkeit zum Entzug des Anwaltspatents gesetzlich geschaffen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich weggefallen sind oder zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren.» Des weiteren soll das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung «Anwältin/Anwalt» unter Strafe gestellt werden. Zugleich wird die Gelegenheit genutzt, die Erfahrungen aus der zehnjährigen Praxis der Anwaltsaufsichtskommission einfließen zu lassen und insbesondere bewährte Zuständigkeitsfragen zwischen Ausschuss und Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission gesetzlich zu regeln.

Für Details wird auf die Vorlage des Regierungsrates verwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde in der Justiz- und Sicherheitskommission am 23. Mai und 20. Juni 2011 beraten (am 20. Juni im Beisein von Regierungsrätin Sabine Pegoraro und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion). Die Vorlage wurde von Wolfgang Meier, stv. Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, und von Dieter Eglin, Präsident der Anwaltsaufsichtskommission (AAK), vertreten.

* * *

2.2. Vorstellung der Vorlage

Es gibt unterschiedliche Rechtsauffassungen, ob eine gesetzliche Grundlage für den Entzug des Anwaltspatents nötig sei oder nicht. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dieser schwere Eingriff in die Wirtschafts- und in die persönliche Freiheit gesetzlich geregelt werden; das empfiehlt den Kantonen auch die Konferenz der kantonalen

Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).

In der Revisionsvorlage gehe es, so wurde der Kommission erläutert, primär um eine Handhabe für den Entzug des Anwaltspatents in dem Falle, dass die Voraussetzungen für die Patenterteilung nicht vorgelegen haben bzw. zwischenzeitlich weggefallen seien. Diese Voraussetzungen seien rechtlicher Art (abgeschlossenes Studium und mindestens einjähriges Volontariat) und persönlicher Art (Handlungsfähigkeit; keine strafrechtlichen Verurteilungen, die mit der Berufsausübung nicht vereinbar wären; keine Verlustscheine; Unabhängigkeit). Eine Entmündigung, z.B. wegen Geisteskrankheit, wäre ein Beispiel für den nachträglichen Wegfall einer Voraussetzung zur Patenterteilung, der zum Patententzug führen könnte; ein weiteres Beispiel wäre die nachträgliche Feststellung, dass gar kein einjähriges Volontariat absolviert worden ist.

Die Anwaltsaufsichtskommission halte die vorgeschlagene kann-Formulierung für sinnvoll, damit sie ein gewisses Ermessen bei der Würdigung der Entzugsgründe anwenden könne. Sonst würde schon ein Verlustschein über zehn Franken zwingend zum Patententzug führen. Die neuen Bestimmungen hätten vor allem eine präventive Funktion. Denn es gebe kaum haltbare Disziplinar-Anzeigen oder allenfalls nur solche wegen geringfügiger Verfehlungen, die nicht ausreichten für schwerwiegende Massnahmen.

Eine Strafbestimmung für unbefugtes Führen der Berufsbezeichnung «Anwältin/Anwalt» habe schon im früheren Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch gestanden; bei der Schaffung des Übertretungsstrafgesetzes 2005 sei sie versehentlich nicht übernommen worden, was nun korrigiert werde.

Im weiteren wurde das Wahlgremium der Anwaltsaufsichtskommission neu definiert (Geschäftsleitung des Kantonsgerichts) und die Zuständigkeiten des Ausschusses und des Präsidiums der Anwaltsaufsichtskommission genauer geregelt (§§ 24 und 25).

* * *

2.3. Beratungen in der Kommission

Die Vorlage war unbestritten. Auch Eintreten wurde stillschweigend beschlossen.

In der Detailberatung wurden nur zwei Änderungen beschlossen:

2.3.1. Wiederholung der Anwaltsprüfung (§ 7)

Obschon die Frage, wie oft die Anwaltsprüfung wiederholt werden darf, nicht Gegenstand der Vorlage war, wurde in der Kommission beantragt, künftig wieder eine zweimalige Wiederholung der Prüfung zuzulassen. Als Begründung wurden folgende Argumente vorgebracht:

- 18 weitere Kantone lassen zwei Wiederholungen zu; aus Gründen der Rechtsgleichheit müsse auch Basel-Landschaft nachziehen;
- In der Schweiz würden auch Anwälte aus der EU zugelassen, die in ihrem Herkunftsland mehrere Male zur Prüfung antreten dürfen;
- Die sehr anforderungsreiche und schwierige Anwaltsprüfung stelle eine starke psychische Belastung dar; auf dieses Examen werde jahrelang hingearbeitet. Wenn alles nur von einer Wiederholung abhängt, seien die Verfahrensängste gross;
- Früher habe man im Baselbiet zwei Mal zur Wiederholung der Anwaltsprüfung antreten können; entgegen dem Antrag der damaligen Justiz- und Polizeikommission habe der Landrat dann eine nicht weiter begründete Reduktion vorgenommen.

Folgende Argumente wurden für die Beibehaltung der nur einmaligen Prüfungswiederholung vorgebracht:

- Alle anderen wichtigen Prüfungen an den Hochschulen können auch nur einmal wiederholt werden;
- In den Nachbarkantonen Basel-Stadt und Solothurn ist nur eine Prüfungswiederholung möglich.

Der von der Kommission um eine Stellungnahme gebetene Basellandschaftliche Anwaltsverband (BLAV) ist der Auffassung, dass sich die gegenwärtige Regelung mit der bloss einmaligen Wiederholung der Anwaltsprüfung bewährt habe, «zumal die Chancen einer Prüfungswiederholung gegenwärtig insofern erhöht werden, als nur die ungenügenden Fächer nochmals geprüft werden». Auch die Anwaltsaufsichtskommission (AAK) spricht sich vorab aus Gründen der Qualitätssicherung einstimmig für eine einmalige Prüfungswiederholung aus: «Dreimal antreten zu dürfen wäre zu viel. Wenn die Prüfung einmal misslingt, ist das nicht ungewöhnlich, aber wenn es auch beim zweiten Mal nicht klappt, hängt es möglicherweise vom Kandidaten ab», wurde die AAK-Position in der Beratung begründet.

Nach eingehender Diskussion wurde dem Antrag, wonach die Prüfung künftig wieder zweimal wiederholt werden können soll, mit 7:5 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

2.3.2. Berufsbezeichnung (§§ 10 und 10a)

Ein Antrag, den Berufsbezeichnungen «Anwältin/Anwalt» und «Advokat/in» die häufig verwendete Bezeichnung «Rechtsanwältin/Rechtsanwalt» gleichzusetzen, wurde einstimmig angenommen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung, der Änderung des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft in der von der Kommission modifizierten Fassung zuzustimmen.

Binningen, 29. Juni 2011

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Urs von Bidder, Präsident*

Beilage:

Gesetzestext (von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Anwaltsgesetz Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 5 Titel

Erteilung des Anwaltspatents

§ 5a Entzug des Anwaltspatents

¹ Die Anwaltsaufsichtskommission kann das Anwaltspatent entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich weggefallen sind oder zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren.

² Sie kann das Anwaltspatent auf begründetes Gesuch hin wieder erteilen, wenn der Entzugsgrund weggefallen ist.

³ Bestehen Zweifel über die erforderlichen Berufskennntnisse, kann ausnahmsweise ein Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten angeordnet werden.

⁴ Das Verfahren betreffend Entzug des Anwaltspatents richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über das Disziplinarrecht.

§ 7 Absatz 3

³ Die Anwaltsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Prüfungsversuche in anderen Kantonen werden mitgezählt.

§ 10 Berufsbezeichnung

Personen, die über ein Anwaltspatent verfügen, sind befugt, die Berufsbezeichnung Anwältin, Anwalt, Rechtsanwältin, Rechtsanwalt oder Advokatin, Advokat zu verwenden.

¹ GS 34.0523, SGS 178

§ 10a Unbefugtes Führen der Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt

Wer, ohne über ein Anwaltspatent zu verfügen, gegenüber der Öffentlichkeit die Berufsbezeichnung Anwältin, Anwalt, Rechtsanwältin, Rechtsanwalt oder Advokatin, Advokat oder eine ähnliche Bezeichnung gebraucht, wird mit Busse bestraft.

§ 14 Absatz 1

Aufgehoben

§ 20 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission.

^{1bis} Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor; deren Mitgliedschaft beim Basellandschaftlichen Anwaltsverband ist nicht erforderlich.

§ 24 Zuständigkeit des Ausschusses der Anwaltsaufsichtskommission

¹ Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission entscheidet über:

- a. die Eintragung einer Anwältin oder eines Anwalts im Anwaltsregister nach einer vorangegangenen Löschung;
- b. die Löschung eines Eintrags im Anwaltsregister, soweit nicht die Anwaltsaufsichtskommission zuständig ist;
- c. die Befreiung von im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten von der beruflichen Schweigepflicht; im Falle von solchen Gesuchen im Zusammenhang mit Honorarforderungen ist die Entbindung in der Regel zu gewähren;
- d. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens;

² Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission ist befugt, in Disziplinarverfahren eine Verwarnung auszusprechen.

§ 25 Buchstaben g und h

Das Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission entscheidet über:

- g. die Löschung eines Eintrags im Anwaltsregister auf eigenes Begehren;
- h. die Befreiung von im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten von der beruflichen Schweigepflicht betreffend Honorarforderungen, sofern sich die Gesuchsgegnerin oder der Gesuchsgegner nicht vernehmen lässt, wobei die Entbindung in diesen Fällen in der Regel zu gewähren ist.

§ 27 Absatz 2^{bis}

^{2bis} Der Anzeigestellerin oder dem Anzeigesteller ist ausschliesslich die Eröffnung und die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen.

§ 28 Beschwerde

Gegen Endentscheide der Anwaltsaufsichtskommission, deren Ausschuss und deren Präsidium kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Absatz 1

¹ Es können Gebühren bis 10'000 Fr. erhoben werden.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates:

Der Präsident:

Der Landschreiber: